

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ auf Gemarkung Hochhausen;
hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB und § 74 LBO-
BW**

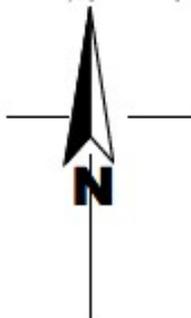
Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in öffentlicher Sitzung am 6. Juni 2024

die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ auf Gemarkung Hochhausen und

**die der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ auf Gemarkung Hochhausen
zugeordneten örtlichen Bauvorschriften**

jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ auf Gemarkung Hochhausen liegt im Norden des Baugebiets „Kapelle“ und wird im Norden durch die Straße Alte Steige, im Westen durch die Oldenburger Straße, im Osten durch den westlich des Bahndamms verlaufenden Feldwegs und nach Süden durch die vorhandene Bebauung im Baugebiet „Kapelle“ abgegrenzt. Es erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 7025/0, 7026/0 und 7028/0 der Gemarkung Hochhausen und umfasst eine Fläche von insgesamt 4.951 m². Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan der Stadt Tauberbischofsheim vom 22. Februar 2023 dargestellt.



tbb Kreisstadt
Tauberbischofsheim

Bebauungsplan KAPELLE Hochhausen 1. ÄNDERUNG



Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

LAGEPLAN HOCHHAUSEN M. 1:2500

Tauberbischofsheim, den 22.02.2023
Bauordnungsamt Oberst | Bauamt R-GT

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ auf Gemarkung Hochhausen besteht aus der Planzeichnung (Lageplan) M 1:500 vom 07.05.2024 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim und aus den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 07.05.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim.

Gleichzeitig werden zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg mit Datum vom 07.05.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim, erlassen.

Dem Bebauungsplan und den dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist die Begründung vom 07.05.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim beigegefügt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ auf Gemarkung Hochhausen und die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kapelle“ auf Gemarkung Hochhausen mit Begründung, die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird zu jedermanns Einsicht beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 112, während den Dienststunden bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen zur Einsicht bereitgestellt.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 8. Juli 2024

Anette Schmidt
Bürgermeisterin